

**BStU**

Archiv der Zentralstelle

**MfS ZAIG**

**Nr. 7952**

**ZAIG**

BSIU  
000001

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, 7. 12. 1989  
BdL/359/89

Fernschreiben an

0043

die Beauftragten des Vorsitzenden des Ministerrates

1. Der Ministerrat hat die Tätigkeit der Beauftragten des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt und dankt ihnen und allen Partnern des Zusammenwirkens für die bisherige Arbeit.
2. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 07. 12. 1989 folgendes festgelegt:
  - Die Regierung verurteilt das unberechtigte Sammeln von Informationen durch das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit und verbietet ein Fortsetzen derartiger Praktiken.
  - Die Regierung bekräftigt das Erfordernis des Schutzes von Staatsgeheimnissen und wendet sich gegen ein Offenlegen von Staatsgeheimnissen, die die nationale Sicherheit gefährden.
  - Die Regierung beauftragt den Leiter des Amtes für Nationale Sicherheit, die unberechtigt angelegten Dokumente unverzüglich zu vernichten. Das Vernichten hat unter Aufsicht von Beauftragten der Regierung, der örtlichen Staats- und Rechtspflegeorgane und gegebenenfalls Vertretern der Öffentlichkeit zu erfolgen.
  - Der Minister für Innere Angelegenheiten und die Vorsitzenden der örtlichen Räte werden beauftragt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit und die Arbeitsfähigkeit der örtlichen Staatsorgane zu gewährleisten.
3. In der gemeinsamen Arbeit der Beauftragten des Vorsitzenden des Ministerrates mit den Vertretern örtlicher Staatsorgane und Bürgervertretern ist nach dem Grundsatz des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung sowie unter Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der Wahrung des Geheimnisschutzes auszugehen.

4. Der Leiter der jeweiligen Dienststelle des Amtes für Nationale Sicherheit sollte in einem Auskunftsbericht entsprechend der Lage darstellen:

- Struktur, Aufgabenstellung, Funktionsbereiche, Verantwortlichkeiten sowie den Umfang der Tätigkeit des ehemaligen MfS und des jetzigen Amtes für Nationale Sicherheit auf Bezirks- und Kreisebene;
- . wenn erforderlich, Offenlegung und Einsichtnahme in Unterlagen bei Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen (Quellenschutz)
- . Gewährleistung des Zugangs zu Einrichtungen, Gebäuden und Räumen sowie Ermöglichung von Kontrollen in arbeitenden Bereichen (Sperrbereiche unterliegen der Kontrolle des Militärstaatsanwaltes)
- . von den Mitarbeitern können Auskünfte erteilt werden, soweit nicht nationale Sicherheitsinteressen und der Quellenschutz verletzt werden
- . Feststellungen über Rechtsverletzungen sind als Grundlage für die weitere Arbeit der Justizorgane zu dokumentieren

Die Leiter der in der Vollmacht des Vorsitzenden des Ministerrates genannten Einrichtungen sind über den Inhalt des Fernschreibens in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß bei Forderungen nach Offenlegung der Tätigkeit anderer Staatsorgane sinngemäß zu verfahren ist.

*Sam M...*

*Karlsruhe 7/12*